

# **Badeordnung für das Freibad Mildenau**

## **I. Allgemeines/ Zweck**

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
2. Mit Erhalt der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Badebetriebes notwendigen Anordnungen der Leitung des Bades als rechtsverbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.  
Das Personal ist weisungsberechtigt.
3. Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.  
Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt mißachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Der Besuch des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

## **II. Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten, Eintrittstarife, Ermäßigungen, Preise für Sonderleistungen werden durch gesonderten Aushang bzw. durch Auskünfte des Personals bekanntgegeben.
2. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Freibades verboten.
3. Der Bürgermeister und der Schwimmmeister können die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.  
Bei Überfüllung wird der Personaleinlaß vorübergehend eingestellt.

## **III. Besucher**

1. Grundsätzlich hat jeder das Recht, das Freibad während der Öffnungszeiten zu benutzen.
2. Folgende Personen haben keinen Zutritt:
  - Betrunkene
  - Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Anstoß erregenden Krankheiten
  - Personen, gegen die ein Hausverbot besteht
  - Personen, die Tiere mit sich führen.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung benutzen.
4. Geistig Behinderten, Blinden und Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung von sorgeberechtigten Begleitpersonen gestattet.

5. Epileptiker müssen sich vor Benutzung des Freibades beim Schwimmmeister melden.
6. Schülergruppen haben sich an der Kasse in das Meldebuch einzutragen.

#### **IV. Betriebshaftung**

1. Die Badegäste benutzen die Sport- und Spieleinrichtungen des Freibades auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
3. Das Benutzen der Rutsche und des Sprungturmes ist nur in den dafür vorgesehenen Haltungspositionen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen ist die Haftung von Seiten des Betreibers ausgeschlossen.
5. Der Betreiber haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur, wenn den Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Grundstücksbereich des Freibades nachgewiesen werden kann.
6. Wertsachen und Bargeld können in den dafür vorgesehenen Schließfächern gelagert werden. Für das ordnungsgemäße Verschließen ist der Gast verantwortlich. Der Schließfachschlüssel wird gegen eine Gebühr sowie gegen Unterschrift ausgehändigt. Vor Verlassen des Bades ist der Schlüssel unaufgefordert beim Aufsichtspersonal abzugeben. Sollten Schlüssel verloren gehen, ist dafür eine Verlustgebühr zu entrichten.
7. Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

#### **V. Fundgegenstände**

Werden Gegenstände innerhalb des Freibades gefunden, so sind sie unverzüglich beim Personal abzugeben. Die Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

#### **VI. Körperreinigung**

1. Jeder Besucher ist verpflichtet, sich vor dem Baden am ganzen Körper zu reinigen und sorgfältig abzuduschen.
2. Die Verwendung von Körperreinigungs- und -pflegemitteln ist nur in den Duschräumen gestattet.

## **VII. Verhalten bei Benutzung des unmittelbaren Badebetriebes**

Es ist nicht gestattet:

- an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
- Besucher unterzutauchen, ins Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
- Speisen und Getränke im Badebereich zu verzehren,
- im Badebereich zu rauchen,
- den Badebereich mit Straßenschuhen zu betreten.

Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

Kinder mit Schwimmhilfen dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich aufhalten.

Bei Gewitter sind die Schwimmbecken sofort zu räumen.

Das Betreten der Sprungbretter ist nur einzeln erlaubt. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich der Springer vorher zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung eines anderen möglich ist. Es ist unzulässig, während der Benutzung der Sprunganlagen im Sprungbereich zu schwimmen.

**Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück erstattet.**

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Leitung der Einrichtung entgegen.

Mildenau, den 17.12.2002

Vogel  
Bürgermeister